

1. Verbindliche Festsetzungen nach dem BBauG

- 1.1 Im gesamten Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen als Einzel- und Doppelhäuser zulässig. (§ 4 (4) BauNVO, § 22 (2) BauNVO)
- 1.2 Vorhandene gesunde Bäume sind zu erhalten, sofern es die Bebauung zuläßt und keine Beeinträchtigung des Nachbarn vorliegt.  
An der Grenze zur freien Landschaft ist die Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nach dem angefügten Schema zu bepflanzen. (§ 9 (1) 25 BauGB)

2. Verbindliche Festsetzungen nach der HBO

- 2.1 Im gesamten Baugebiet werden als Dachform das Satteldach und das Walmdach zugelassen.
- 2.2 Ein Kniestock bis zu 80 cm (außen gemessen) ist nur bei eingeschossiger Bauweise zulässig.
- 2.3 Die Dachneigung darf 38° alter Teilung nicht überschreiten.
- 2.4 Straßeneinfriedigung: Gesamthöhe: max. 1,10 m  
Sockel: max. 0,50 m  
Art: Stahl, Holz und Hecken.  
Einfriedigungen sind ohne Absätze entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf zu errichten. Massive Pfeiler sind auf Ecken, Türen und Tore zu beschränken.
- 2.5 Der vor der Garage zu schaffende Vorplatz darf gegen die öffentliche Verkehrsfläche nicht durch Einzäunung abgegrenzt werden, sondern muß jederzeit unbehindert befahrbar sein. Im Sinne der Stellplatzrichtlinien gelten Vorplatz und zugehörige Garage als eine Stellplatzeinheit.
- 2.6 Mindestens 8/10 der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

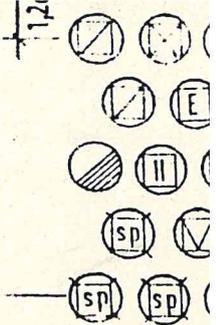
3. Nachrichtlich

- 3.1 Das Plangebiet liegt in der beantragten Zone III des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasseranlage Kohden, Rainrod und Orbes. Die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - DVGW - Regelwerk W 101 und die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sind zu beachten.

Weiterhin liegt der Planbereich in den vorgeschlagenen Zonen IV und D des beantragten Heilquellenschutzgebietes für die Heilquellen von Bad Salzhausen. Die in den "Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete" genannten Maßnahmen sind zu berücksichtigen.  
Grabungen und Bohrungen über 5,00 m Tiefe sind nach § 123 Abs. 2 HWG genehmigungspflichtig.

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1 Sollten Anzeichen in den Untergrundverhältnissen zu erkennen geben, daß mit Hohlräumen gerechnet werden muß, so sind diese zu verfüllen und zu verdichten, sowie bei der Gründung von Bauwerken entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 4.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte oder Skelettreste gefunden werden, so sind diese in unverändertem Zustand zu erhalten und unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz- und Denkmalspflege, Abtlg. Vor- und Frühgeschichte zu melden.



PRO SCI

1	
2	A
1	U
2	
2	AI
3	SI
3	
6	AI
9	CO
13	CO
7	CO
7	CR
5	LU
9	LU
7	PR
12	RI
20	ROS
5	RU
9	SAN
7	VIB

RIPL-ING-EL  
LANDSCHAFTS-  
FREI GIESSEN

## TEXTFESTSETZUNGEN

### 1. Breite der Pflanzstreifen

Bei der Anlage der Pflanzstreifen ist darauf zu achten, daß zwischen der ersten Pflanzenreihe und der Grundstücksgrenze, sowie der Wegeparzelle und der letzten Pflanzenreihe, ein Abstand von 1,50 m eingehalten wird.

### 2. Oberboden

Oberbodenarbeiten sind nach DIN 18915 durchzuführen. Vorhandener Oberboden darf durch Baumaschinen nicht verdichtet werden. Gegebenenfalls ist der Oberboden abzutragen und auf Mieten zu lagern. Falls kein verwendbarer Oberboden vorhanden ist, ist belebter, humoser und steinfreier Oberboden zu liefern und ca. 30 cm stark aufzudecken.

### 3. Bodenvorbereitung

Verfestigte Flächen sind vor Beginn der Pflanzmaßnahme mindestens 30 cm tief aufzureißen. Bodenverbesserungsmittel sind einzuarbeiten:

- Dünetorf oder gleichwertiges Material - 100 qm/4 Ballen
- organischer Dünger (z.B. Hornspäne, Rinderdung)  
25 - 50 kg/100 qm.

### 4. Pflanzarbeiten

Die Pflanzarbeiten sind nach der DIN 18916 für Landschaftsbau durchzuführen.

Von besonderer Wichtigkeit sind hierbei die Punkte

- 5.3 Pflanzzeit
- 5.5 Pflanzgruben-Aushub
- 5.6 Pflanztiefe
- 5.7 Pflanzvorgang bei Gehölzen
- 5.12 Wässern
- 6. Schutz von Pflanzen
- 7. Fertigstellungspflege

### 5. Pflegehieb

Im Anschluß an die Pflanzmaßnahme muß über mehrer Jahre verteilt ein Teil der Gehölze entfernt werden. Anfallendes Holz und Astwerk kann in den Pflanzungen liegenbleiben.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Kreisausschuß des Wetteraukreises Europlatz

61169 Friedberg (Hessen)



DIENSTGEBÄUDE

- DIENSTGEBÄUDE
 Luisenplatz 2
 Rheinstraße 62
 Platz der deutschen Einheit 25
 Rheinstraße 94 - 96 A
 Rheinstraße 40 - 42
 Wilhelminenstraße 1 - 3
Eristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax (0 61 51) 12 - (0 61 51) 12 - 6347 allgemein (0 61 51) 12 - 6005 (0-24 Uhr)

Teletex 6151 735 RPDa

63.2

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Zi.-Nr.

(0 61 51) 12-1 Durchwahl: 12-

Datum

III 13 KMRD 6b 02/01 N 6/95

Gossens

468

65 01

25. Februar 1997

Kampfmittelräumung Nidda-Harb, Bebauungsplan "Söderbeck II"

AUFLAGE IM BAUSCHEN

Anliegend überreiche ich Ihnen eine Kopie meines heutigen Schreibens an Ing.-Büro Dieter Friedrich, Leibnizstr. 12, 63303 Dreieich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit.

Falls bei Ihnen ein bauaufsichtliches Verfahren anhängig ist oder wird, sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, bevor dieses nicht durch ein Fachunternehmen bzw. Fachkundigen auf Kampfmittel untersucht und ggfls. geräumt worden ist. Im Zweifel kann bei meiner Behörde nachgefragt werden.

Die örtlichen Gefahrenabwehrbehörden (Gemeindevorstand/Magistrat sowie die Ordnungsbehörde) werden entsprechend unterrichtet.

Im Auftrag

Gossens

Anlage

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) werden vom Land Hessen nicht mehr übernommen. Infolgedessen ist der Eigentümer/ Investor gehalten, die genannten Arbeiten selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben bzw. zu bezahlen.

Es besteht die Möglichkeit, die Kampfmittelräumarbeiten durch das Vertragsunternehmen des Landes Hessen, die Firma K.A. Tauber Spezialtiefbau GmbH & Co. KG, Riedstr. 36, 64331 Weiterstadt, durchführen lassen, indem Sie diese selbst beauftragen. Soweit Sie vereinbaren, die Arbeiten nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Firma Tauber und dem Land Hessen abzuwickeln, wäre ich ggfs. bereit, die Prüfung der Rechnung nach dem Vertrag zu übernehmen. Da Kampfmittelräumarbeiten im voraus schwer zu berechnen sind, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand.

Für die systematische Untersuchung eines Grundstückes nach Abtrag des Oberbodens sind zunächst ca. 2,-- DM/m<sup>2</sup> zu veranschlagen. Weitere Kosten können entstehen durch notwendige Aufgrabungen. Aus Sicherheitsgründen sollte vor dem Abtrag des Oberbodens eine grobe Detektion auf evtl. oberflächennah liegende Bombenblindgänger erfolgen.

Eine Kopie Ihres Auftrages bitte ich mir zuzusenden.

Den Abtransport -ggfs. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gossens

Anlage

DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA



Magistrat der Stadt Nidda, Postfach 1250, 63659 Nidda

Hausadresse: Schloßgasse 34  
63667 Nidda  
Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr  
Do 14.00-18.00 Uhr  
Telefon: 0 60 43/ 80060 oder 8006-  
Telefax: 0 60 43/ 800668

Kreisbauamt Büdingen  
Berliner Str. 31  
63654 Büdingen

Wetteraukreis Außenstelle Büdingen	
24. Juli 1998	
Kreisbauamt	
Reg	Sachbearb.
	Datum

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

60.2 Matzke/Wk

22.07.1998

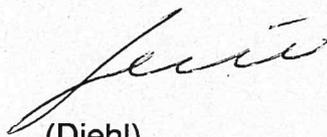
**Betr.:** Bebauungsplan Nr. H 3 "Södereck II" in Nidda, Stadtteil Harb;  
**hier:** Befreiung von den Festsetzungen der Pflanzstreifen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Unterlagen zu dem vorgenannten Befreiungs-  
beschluß mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbleib bei Ihren Akten.

Mit gleicher Post haben wir diese Unterlagen an die Untere Naturschutzbehörde in  
Friedberg gesendet.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
(Diehl)  
Dipl.-Ing.

*BEFREIUNG VON FESTSETZUNGEN  
DER BEPFLANZUNG  
WIRD BEI ZUSTIMMUNG  
UNB ERTEILT 18.9.98*

Anlage

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetterau,  
Kto.-Nr. 151000029  
(BLZ 518 500 79)

Postbank: Frankfurt/M.,  
Kto.-Nr. 11492-607  
(BLZ 500 100 60)

Volksbank eG Nidda,  
Kto.-Nr. 5410  
(BLZ 507 616 13)

## Akten-Notiz

Mit nachstehender Angelegenheit beschäftigte sich die Stv.-Versammlung in Ihrer Sitzung am 14. Juli 1998

### Zu 10: Bebauungsplan Nr. H 3 „Södereck II“ im Stadtteil Harb Beschuß zur Befreiung von den Festsetzungen der Pflanzstreifen

Sprecher: Stv. Hans Gotthard Lorch als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses

#### Beschluß:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt eine generelle Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der Pflanzstreifen an der Nord- und Ostseite des Bebauungsplanes Nr. H 3 „Södereck II“ im Stadtteil Harb mit der Auflage, daß die Bepflanzung der betroffenen Grundstücke jeweils mit der UNB abzustimmen ist.

Die Ausschnittkopien des Bebauungsplanes sind Bestandteil des Beschlusses und Anlage zum Protokoll.

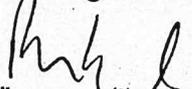
#### Abstimmungsergebnis:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, FWG bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN so beschlossen.

60

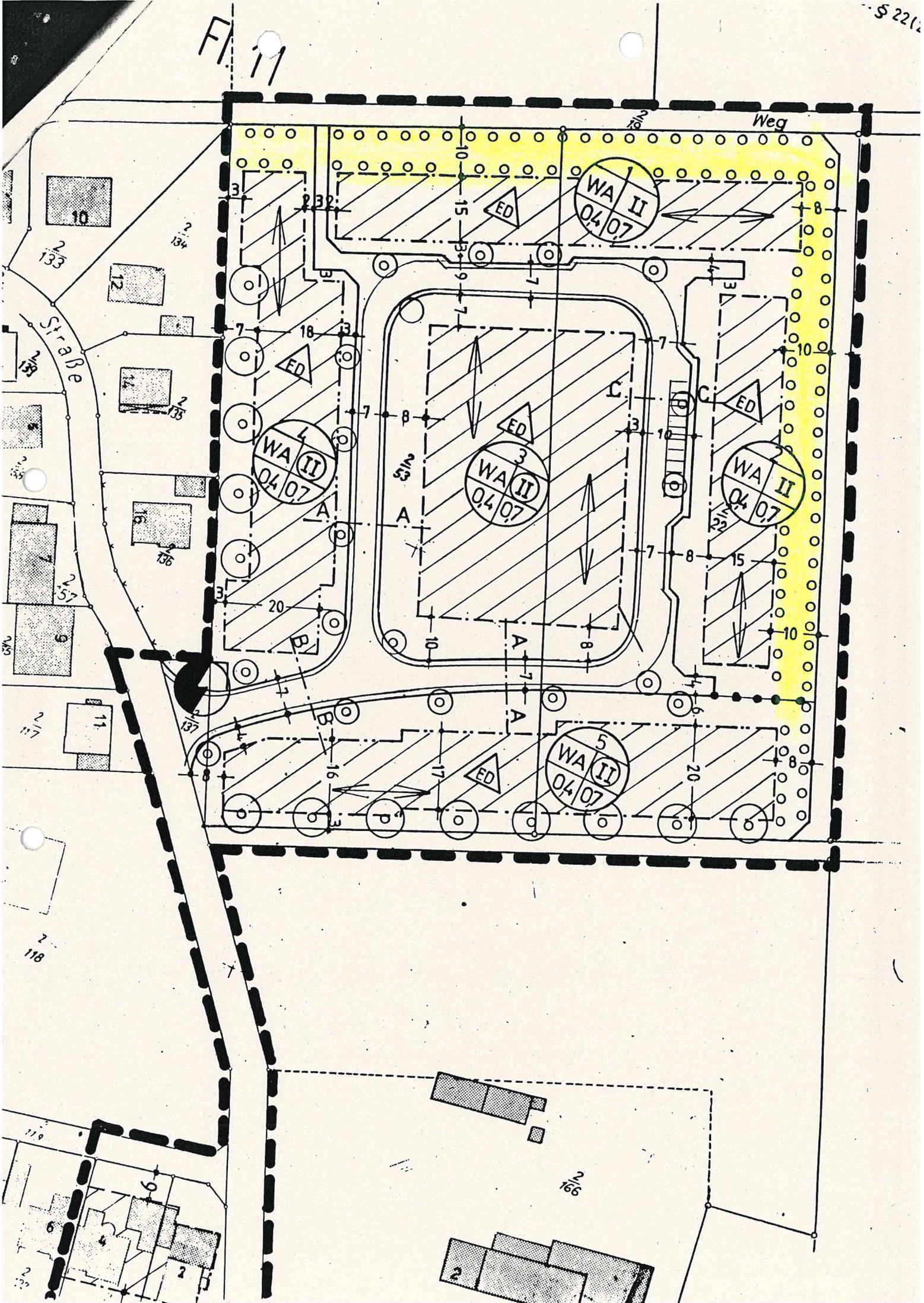
Nidda, den 17.07.1998

Der Magistrat der Stadt Nidda

  
Bürgermeisterin


F 11



WETTERAUKREIS  
Außenstelle Büdingen  
- 6. MRZ. 1997



REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Kreisausschuß des  
Wetteraukreises  
Europlatz

61169 Friedberg (Hessen)

Wetteraukreis  
03.03.97 09539  
Friedberg  
Sekretariat Landrat

Dienstgebäude

- Luisenplatz 2
- Rheinstraße 62
- Platz der deutschen Einheit 25
- Rheinstraße 94 - 96 A
- Rheinstraße 40 - 42
- Wilhelminenstraße 1 - 3

Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax  
(0 61 51) 12 -  
(0 61 51) 12 - 6347 allgemein  
(0 61 51) 12 - 6005 (0-24 Uhr)

Teletex  
6151 735 RPDa

63.2

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	Zi.-Nr.	Durchwahl:	Datum
III 13 KMRD 6b 02/01 N 6/95	Gossens	468	(0 61 51) 12-1 12-	25. Februar 1997

**Kampfmittelräumung  
Nidda-Harb, Bebauungsplan "Söderbeck II"**

AUFLAGE IM  
BAUSCHEN

Anliegend überreiche ich Ihnen eine Kopie meines heutigen Schreibens an Ing.-Büro Dieter Friedrich, Leibnizstr. 12, 63303 Dreieich mit der Bitte um Kenntnissnahme und weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit.

Falls bei Ihnen ein bauaufsichtliches Verfahren anhängig ist oder wird, sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, bevor dieses nicht durch ein Fachunternehmen bzw. Fachkundigen auf Kampfmittel untersucht und ggfls. geräumt worden ist. Im Zweifel kann bei meiner Behörde nachgefragt werden.

Die örtlichen Gefahrenabwehrbehörden (Gemeindevorstand/Magistrat sowie die Ordnungsbehörde) werden entsprechend unterrichtet.

Im Auftrag

Gossens

Anlage

Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Gleitende Arbeitszeit  
Anrufe bitte möglichst zw. 8.30-12.00 Uhr u. 13.30-15.30 Uhr,  
freitags zw. 8.30 und 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Sprechtag  
dienstags - donnerstags 9.00-12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Zahlungen nur an Staatskasse Darmstadt  
Landesbank Hessen - Thüringen - Girozentrale -  
Ndl. Darmstadt - Kto. - Nr. 5 093 400 009 (BLZ 508 500 49)



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Ing.-Büro  
Dieter Friedrich  
Leibnizstr. 12

63303 Dreieich

DIENSTGEBÄUDE

- Luisenplatz 2                       Rheinstraße 62  
 Platz der deutschen Einheit 25    Rheinstraße 94 - 96 A  
 Rheinstraße 40 - 42                 Wilhelminenstraße 1 - 3

Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax  
(0 61 51) 12 -  
(0 61 51) 12 - 6347 allgemein  
(0 61 51) 12 - 6005 (0-24 Uhr)

Teletex  
6151 735 RPDa

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	Zi.-Nr.	(0 61 51) 12-1 Durchwahl : 12-	Datum
III 13 KMRD 6b-02/01 N 6/95	Gossens	468	65 01	Februar 1997

**Nidda-Harb, Bebauungsplan "Söderbeck II "**

**Mein Schreiben vom 4.5.1995 Az. w.o.  
Ihr Schreiben vom.10.4.1995**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Baugebiet liegt im Bereich des ehem. Feldflugplatzes Nidda-Harb. Der Platz wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muß grundsätzlich ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 10.4.1995 beantragten Sie die Untersuchung des Baugebietes auf Kampfmittel. Das Vertragsunternehmen des Kampfmittelräumdienstes, die Fa. Tauber, wurde von mit mit Schreiben vom 8.5.1995 mit der systematischen Entmunitionierung des Baugebietes beauftragt.

Es wurde zunächst die Ringstraße untersucht. Wegen der oberflächennahen magnetischen Störfaktoren war eine Detektion erst nach Abtrag des Oberbodens möglich. Auf dem beiliegenden Lageplan ist die entmunitionierte Fläche gekennzeichnet.

Die weiteren Kampfmittelräumarbeiten sollten im Zuge des Baufortschritts, jeweils nach bauseitigen Abtrag des Oberbodens erfolgen.

Leider ist es mir nicht möglich, den am 8.5.1995 an die Fa. Tauber erteilten Auftrag fortführen zu lassen.

2/14

1,50

C=C

1,25

2/22  
1,00624

Regierungspräsidium Darmstadt

11

2/34

2/35

2/35

2/117

2/118

2/166

Weg

1  
WA II  
04 07

2  
WA II  
04 07

3  
WA II  
04 07

4  
WA II  
04 07

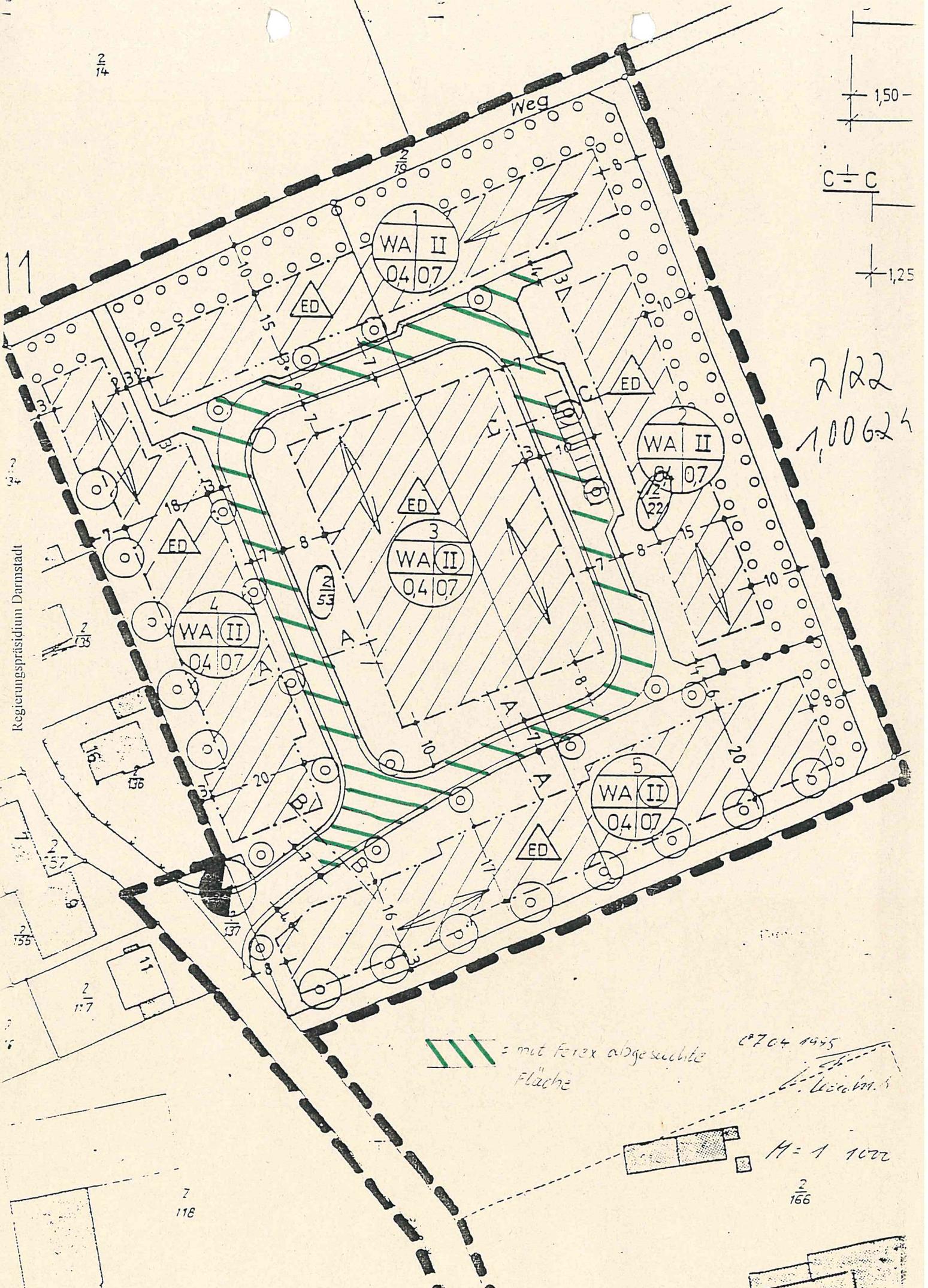
5  
WA II  
04 07

 = mit Ferex abgedeckte Fläche

2704 1995

M = 1 1000

2/166





Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Ing.-Büro  
Dieter Friedrich  
Leibnizstr. 12

63303 Dreieich

DIENSTGEBÄUDE

- Luisenplatz 2                       Rheinstraße 62  
 Platz der deutschen Einheit 25    Rheinstraße 94 - 96 A  
 Rheinstraße 40 - 42                 Wilhelminenstraße 1 - 3  
 Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax  
(0 61 51) 12 -  
(0 61 51) 12 - 6347 allgemein  
(0 61 51) 12 - 6005 (0-24 Uhr)

Teletex  
6151 735 RPDa

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	Zi.-Nr.	(0 61 51) 12-1 Durchwahl: 12-	Datum
III 13 KMRD 6b 02/01 N 6/95	Gossens	468	65 01	Februar 1997

**Nidda-Harb, Bebauungsplan "Söderbeck II "**

**Mein Schreiben vom 4.5.1995 Az. w.o.  
Ihr Schreiben vom 10.4.1995**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Baugebiet liegt im Bereich des ehem. Feldflugplatzes Nidda-Harb. Der Platz wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muß grundsätzlich ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 10.4.1995 beantragten Sie die Untersuchung des Baugebietes auf Kampfmittel. Das Vertragsunternehmen des Kampfmittelräumdienstes, die Fa. Tauber, wurde von mit mit Schreiben vom 8.5.1995 mit der systematischen Entmunitionierung des Baugebietes beauftragt.

Es wurde zunächst die Ringstraße untersucht. Wegen der oberflächennahen magnetischen Störfaktoren war eine Detektion erst nach Abtrag des Oberbodens möglich. Auf dem beiliegenden Lageplan ist die entmunitionierte Fläche gekennzeichnet.

Die weiteren Kampfmittelräumarbeiten sollten im Zuge des Baufortschritts, jeweils nach bauseitigen Abtrag des Oberbodens erfolgen.

Leider ist es mir nicht möglich, den am 8.5.1995 an die Fa. Tauber erteilten Auftrag fortführen zu lassen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) werden vom Land Hessen nicht mehr übernommen. Infolgedessen ist der Eigentümer/ Investor gehalten, die genannten Arbeiten selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben bzw. zu bezahlen.

Es besteht die Möglichkeit, die Kampfmittelräumarbeiten durch das Vertragsunternehmen des Landes Hessen, die Firma K.A. Tauber Spezialtiefbau GmbH & Co. KG, Riedstr. 36, 64331 Weiterstadt, durchführen lassen, indem Sie diese selbst beauftragen. Soweit Sie vereinbaren, die Arbeiten nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Firma Tauber und dem Land Hessen abzuwickeln, wäre ich ggfs. bereit, die Prüfung der Rechnung nach dem Vertrag zu übernehmen. Da Kampfmittelräumarbeiten im voraus schwer zu berechnen sind, erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand.

Für die systematische Untersuchung eines Grundstückes nach Abtrag des Oberbodens sind zunächst ca. 2,-- DM/m<sup>2</sup> zu veranschlagen. Weitere Kosten können entstehen durch notwendige Aufgrabungen. Aus Sicherheitsgründen sollte vor dem Abtrag des Oberbodens eine grobe Detektion auf evtl. oberflächennah liegende Bombenblindgänger erfolgen.

Eine Kopie Ihres Auftrages bitte ich mir zuzusenden.

Den Abtransport -ggfs. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gossens

**Anlage**



## Stadt Nidda

### Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Nidda;  
hier: Bebauungs- und Landschaftsplan für das Baugebiet Nr. H 3  
„Södereck II“ im Stadtteil Harb

Mit Verfügung vom 16. Mai 1988, Az.: V 3/34-61 d 04/01 - Harb - 1 -, hat der Regierungspräsident in Darmstadt im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB festgestellt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden. Teilweise Beanstandungen redaktioneller Art wurden durch Einarbeitung in den Plan behoben. Die Auflage, ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren durchzuführen, wurde befolgt.

Am 18. April 1989 wurde der Bebauungsplan erneut als Satzung beschlossen.

Nach Maßgabe des Regierungspräsidenten kann der Bebauungsplan nach dieser erneuten Beschlußfassung als Satzung gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht werden, was hiermit geschieht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Plan wirksam. Jedermann kann während der Dienststunden im Stadtbauamt Nidda, Rathaus, den Plan mit Begründung und Anlagen einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowohl Mängel bei der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres im Falle des § 215 (1) für Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nach § 215 (1) 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung der Verletzung der entsprechenden Vorschriften gegenüber der Stadt Nidda geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung verletzt wurden. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Nidda, den 8. Mai 1989

Der Magistrat der Stadt Nidda  
Jung (1. Stadtrat)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-  
um  
stehende ~~Abschrift/Ablichtung~~ mit der vorgelegten Ur-  
schrift/Ausfertigung ~~beglaubigten/einfachen~~ ~~Abschrift/~~  
Ablichtung der/des

*Amliche Bekanntmachung*

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei *der*  
*zuständigen Stelle*

(Behörde)

erteilt.

Die Abschrift/Ablichtung besteht aus *einem* Blatt

6478 Nidda, den *14. Februar* 18*97*

Der Magistrat  
der Stadt Nidda



*A. G. Ruck*

Mit nachstehender Angelegenheit beschäftigte sich die Stv.-Versammlung in ihrer Sitzung am 18.4.89

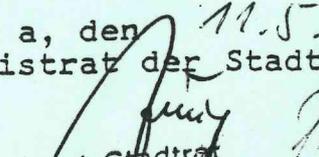
Zu 10) Bebauungs- und Landschaftsplan Nr. H 3 "Södereck II", Stadtteil Harb;  
hier: Erneute Beschlußfassung als Satzung nach Durchführung des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens

Beschluß: Die Stv.-Versammlung beschließt gemäß der Maßgaben in der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 16.5.1988 nach einer eingeschränkten Beteiligung der betroffenen Anlieger den vorliegenden Landschafts- und Bebauungsplan mit Begründung Nr. H 3 "Södereck II" im Stadtteil Harb gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Erstausfertigung des Planes mit Begründung bildet Bestandteil des Beschlusses.

- Einstimmiger Beschluß. -

600

N i d d a, den 11.5.89  
Der Magistrat der Stadt Nidda:

  
1. Stadtrat  
Bürgermeister

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-um  
stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Ur-  
schrift/Ausfertigung ~~beglaubigten/einfachen~~ Abschrift/  
Ablichtung der/des

*Akten-Notiz*

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei *der*

*zuständigen Stelle*

(Behörde)

erteilt.

Die Abschrift/Ablichtung besteht aus *einem* Blatt

6478 Nidda, den *14. Februar* 19*97*

Der Magistrat  
der Stadt Nidda

*i. A. Rüh*

